

Kurzinfo

## Unternehmen sind gefordert: Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie

---

*Am 16. Dezember 2019 trat die neue europäische Richtlinie zum Schutz von „Whistleblowern“ in Kraft. Bis zum Dezember 2021 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union - und mithin auch Deutschland - Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen. Derzeit arbeitet das Bundesjustizministerium mit Hochdruck daran. Bereits jetzt kann man aber aus den Bestimmungen der EU-Richtlinie herauslesen, welche Herausforderungen und Aufgaben auf Unternehmen und Behörden zukommen.*

*Bei der Beratung von Unternehmen sollte man jetzt schon auf die Richtlinie hinweisen, denn die Aufgaben in der Umsetzung sind für betroffene Unternehmen durchaus komplex.*

### Warum eine Richtlinie zum Whistleblower-Schutz? Wer soll geschützt werden?

Die Vorgänge um den VW-Dieselskandal und etwa die „Panama Papers“ haben gezeigt, wie wichtig es ist, frühzeitig Fälle von Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten in Unternehmen oder Organisationen aufzudecken.

Ziel der EU-Richtlinie ist es daher, Personen zu schützen, die Hinweise auf Verstöße gegen EU-Recht melden und aufzeigen, und die somit zur Verfolgung dieser Verstöße beitragen (im Englischen „Whistleblower“). Es ist nach dem jetzigen Diskussionsstand davon auszugehen, dass bei der Umsetzung in deutsches Recht auch die Meldung von Verstößen gegen nationale Regelungen einbezogen ist.

### Wen betrifft die Richtlinie?

Die Richtlinie betrifft Unternehmen ab 50 Mitarbeitern **oder** mit einem Jahresumsatz ab 10 Mio. € sowie Behörden. Daneben gibt es einen Katalog von Unternehmen, welche unabhängig von der Unternehmensgröße der Richtlinie unterliegen.

Damit sind auch kleinere und mittlere Unternehmen von den Auswirkungen der Richtlinie betroffen.



Kurzinfor

## Unternehmen sind gefordert: Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie

---

### Welche Aufgaben ergeben sich für Unternehmen aus der Richtlinie?

Unternehmen müssen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern ergreifen. Hinweisgeber dürfen nicht diskriminiert werden, ihnen sollen keine Sanktionen für die Hinweise drohen, sie genießen arbeitsrechtlichen Schutz. Mit letzterem soll vermieden werden, dass Arbeitgeber ihren Status ausnutzen, um Hinweise zu unterdrücken bzw. potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Verlust ihrer Arbeit abgeschreckt werden.

Die Unternehmen müssen ein internes Meldesystem einrichten, über das Hinweise gemeldet werden können, die dann verfolgt und gegebenenfalls geahndet werden. Die Richtlinie macht Vorgaben zu Abläufen, Meldekanälen und -system: z. B. muss eine Person benannt werden, die Mitteilungen entgegennimmt. Diese muss unabhängig sein und Vertraulichkeit wahren. Weiterhin muss Hinweisgebern rechtliche Beratung vom Unternehmen bereitgestellt werden.

### Kann ich die Aufgaben ausgliedern?

Unternehmen können die Einrichtung eines Meldesystems auch durch Dritte erledigen lassen. Das ist vor allem für kleinere Unternehmen ratsam.

### Was passiert, wenn ich nicht handle?

Ähnlich wie bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO aus dem Jahr 2018 drohen Unternehmen Sanktionen, wenn sie die Richtlinie nicht zeitnah umsetzen. Wie genau die Sanktionen in Deutschland ausgestaltet werden, bleibt abzuwarten.

Unternehmen und Behörden ist anzuraten, die nach der Richtlinie notwendigen Maßnahmen frühzeitig einzuleiten.



Kurzinfo

## Unternehmen sind gefordert: Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie

---

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © BillionPhotos.com/www.stock.adobe.com

Stand: März 2021

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

